

Abfallwirtschaft;

Prüfung von Standortvorschlägen für ein WEZ II und weitere abfallwirtschaftliche Einrichtungen

- **Beschluss Nr. 4 des Umweltsenates vom 01.03.2018**
- **Prüfung von Standortvorschlägen auf bereits versiegelten Flächen, Antrag StRin Elke März-Granda, Nr. 1039 vom 04.11.2019**
- **Nachprüfungsantrag der Stadträte Rudolf Schnur, Bernd Friedrich, Lothar Reichwein und Bürgermeister Erwin Schneck, Nr. 1073 vom 14.02.2020**
- **Beschluss Nr. 10 des Plenums vom 29.05.2020 auf zweite Lesung**
- **Überprüfung der Notwendigkeit eine WEZ II und Verlängerung der Öffnungszeiten des WEZ I, Antrag StRin Jutta Widmann und StR Ludwig Graf, Nr. 43 vom 05.06.2020**
- **Prüfung weiterer Aspekte zur Standortfrage WEZ II, Antrag StR Dr. Stefan Müller-Kroehling und StRin Elke März-Granda, Nr. 77 vom 16.07.2020**

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 15 PL: 9	Zuständigkeit:	Bauamtliche Betriebe
Sitzungsdatum:	HA: 07.12.2020 PL: 11.12.2020	Stadt Landshut, den	27.10.2020
Sitzungsnummer:	HA: 7 PL: 8	Ersteller:	Weinzierl, Stefan Geiger, Richard Doll, Johannes

Vormerkung:

Mit dem Antrag auf zweite Lesung wurde die Verwaltung beauftragt, nochmalig alternative Standorte zu prüfen bzw. alternative Standorte im Industriegebiet, die sich im Besitz der Stadt Landshut befinden, zu ermitteln.

Wie bereits ausgeführt, sollte ein zweiter Standort für ein Wertstoff- und Entsorgungszentrum (WEZ II) für die Bürger möglichst diametral gegenüber des bestehenden Standortes in Altdorf situiert werden, um die Erreichbarkeit aus allen Stadtteilen zu optimieren und somit auch die Verkehrswege innerhalb des Stadtgebietes zu reduzieren.

Um die Wartezeiten am Wertstoffzentrum zu verkürzen und den Durchsatz zu erhöhen wurde die Sperrmüllmenge auf 3m³ je Haushalt und Anlieferung begrenzt. So konnte im vergangenen Jahr am WEZ I eine spürbare Entlastung festgestellt werden. Durch den faktischen Ausschluss von gewerblichen „Sperrmüllräumern“ konnte die Durchsatzleistung im WEZ I für Anlieferer haushaltsüblicher Mengen erhöht werden. Rückstaus auf öffentliche Straßen finden nur noch vereinzelt statt. Daher ist die Dringlichkeit hinsichtlich der Kapazitätsgrenzen des WEZ I etwas entschärft.

Die Verwaltung wurde seit der ersten Beratung des Themenkomplexes im Umweltsenat vom 06.10.2015 mehrfach beauftragt, alternative Standorte zu erarbeiten. Weitere Standorte, als die in der Sitzungsvorlage für den gemeinsamen Bau- und Umweltsenat vom 07.02.2020 als Anlage 1 und 2 zusammengefasst, konnte die Verwaltung auch nach erneuter Prüfung nicht identifizieren. Die Stadt Landshut besitzt zwar versiegelte Flächen im Industriegebiet/Bereich Siemensstraße, diese sind aber wegen der Nähe zum WEZ I kaum geeignet und auch zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs vorgesehen (Antrag auf zweite Lesung, Beschluss Nr. 10

des Plenums vom 29.05.2020). Darüber hinaus konnten keine geeigneten bereits versiegelten Flächen ermittelt werden (Antrag Nr. 1039).

Mit Antrag Nr. 43 wird die Überprüfung des grundsätzlichen Bedarfs eines WEZ II sowie die Überprüfung der Öffnungszeiten zur Erhöhung der Kapazitäten des WEZ I beantragt. Auch wenn die Begrenzung der Sperrmüllmenge eine Entlastung des WEZ I mit sich brachte, geht die Verwaltung davon aus, dass langfristig aufgrund des Bevölkerungswachstums und steigender Anforderungen an die Wertstoffeffassung ein weiteres WEZ erforderlich wird. Mit der aktuellen Novelle des ElektroG werden erneut die Anforderungen an die getrennte Sammlung von Elektroaltgeräten mit einem entsprechenden Platzbedarf erhöht. Die Annahmeverpflichtung für PV-Module wird in einigen Jahren zu einem erheblichen Mehraufwand und zusätzlichem Platzbedarf führen. In der Gesetzgebung zeichnen sich verstärkte Bemühungen funktionstüchtige Gegenstände einer weiteren Nutzung zuzuführen ab. Die Berechnung der vorgeschriebenen Verwertungsquoten wurde neu geregelt. Aktuell können die vorgegebenen Verwertungsquoten auf kurze Sicht nicht mehr erfüllt werden. Eine Erhöhung der Verwertungsquoten ist aber nur durch Mitwirkung der privaten Haushalte möglich, was wiederum einen guten Service mit möglichst kurzen Wegen voraussetzt. Die steigenden Anforderungen werden mit dem bestehenden WEZ I auf Dauer nicht zu erfüllen sein. Daher empfiehlt die Verwaltung dringend die Sicherung eines Standortes für ein WEZ II. Dieser sollte sich diametral gegenüber dem bestehenden Standort in Altdorf befinden. Zusätzlich besteht weiterhin der dringende Bedarf einer Umschlagmöglichkeit für Restabfall, Bioabfall und Grüngut.

Zur Optimierung bzw. Erweiterung der Öffnungszeiten des WEZ I wurden die Anlieferzahlen und Erfahrungswerte der Mitarbeiter und die internen Abläufe betrachtet und Alternativen erarbeitet. Ziel war eine Erweiterung und ggf. Vereinheitlichung der Öffnungszeiten. Aktuell ist das WEZ mit 8 Vollzeitstellen und zusätzlichen fünf Stellen mit geringfügiger Beschäftigung besetzt. Zu Stoßzeiten muss das WEZ mit 9 Mitarbeitern besetzt sein. Mit Optimierung der Öffnungszeiten von derzeit 28 Stunden auf rund 32 bzw. 33 Stunden pro Woche wäre eine zusätzliche Vollzeitstelle zu schaffen. Grundsätzlich stößt das WEZ I aber nicht wegen der Personalstärke an Grenzen, sondern wegen der Aufnahmekapazität der Container bzw. den möglichen Stellflächen. Ein Containerwechsel während der Öffnungszeiten ist aus Gründen der Unfallverhütung grundsätzlich zu vermeiden. Daher müssen außerhalb der Öffnungszeiten ausreichend Betriebszeiten vorgesehen werden, in denen der Containertausch stattfinden kann. Daher ist wegen der hohen Auslastung am Freitag und Samstag der gesamte Montag für den Containerwechsel und den Abtransport der gefährlichen Abfälle aus der Problemmüllsammlung notwendig und muss deshalb weiterhin geschlossen bleiben.

Unter diesen Voraussetzungen hat die Verwaltung folgende alternative Öffnungszeiten erarbeitet:

In Tabelle 1 sind die aktuellen Öffnungszeiten dargestellt:

Wochentag:	Öffnungszeit:	
Dienstag		13:00 bis 19:00
Mittwoch	9:00 bis 12:00	13:00 bis 17:00
Donnerstag		13:00 bis 17:00
Freitag	9:00 bis 12:00	13:00 bis 17:00
Samstag	9:00 bis 13:00	

Variante A, mit „langem“ Dienstag

Mit Variante A wird unter Beibehaltung des „langen“ Dienstages die Öffnungszeit vereinheitlicht. Der notwendige unterwöchige Containertausch wird vor den Öffnungszeiten des WEZ bis 9:30 Uhr bzw. in der Mittagszeit organisiert. Dazu sind die Anschaffung weiterer Presscontainer und ein höherer logistischer Aufwand erforderlich. Im Einzelfall kann es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen im WEZ kommen, wenn Fremdfirmen aus zwingenden Gründen Container während der Öffnungszeiten tauschen müssen.

Tab. 2 Variante A Öffnungszeiten mit „langem“ Dienstag

Wochentag:	Öffnungszeit:	
Dienstag	9:30 bis 12:00	13:00 bis 19:00
Mittwoch	9:30 bis 12:00	13:00 bis 17:00
Donnerstag	9:30 bis 12:00	13:00 bis 17:00
Freitag	9:30 bis 12:00	13:00 bis 17:00
Samstag	9:30 bis 13:00	

Variante B, einheitliche Öffnungszeiten

Die Anlieferungen an den „langen“ Dienstagen nehmen ab 18:00 Uhr deutlich ab. An den letzten Dienstagen wurden die Anlieferungen halbstündlich erfasst. Die Anlieferungen nehmen ab 17 Uhr von 20 Anlieferungen auf gut 10 Anlieferungen zwischen 18:00 bis 18:30 Uhr auf zwei bis drei Anlieferungen zwischen 18:30 bis 19:00 Uhr ab. Im Vergleich wurden an den Dienstagen über die gesamte Öffnungszeit zwischen rund 290 und 330 Anlieferungen bewältigt. Da der Dienstagabend (bis 19:00 Uhr) von den Kunden wenig genutzt wird, wäre es zweckmäßig, stattdessen an allen Tagen eine halbe Stunde anzuhängen. Die Gesamtöffnungszeit würde 32 Stunden pro Woche betragen und eher dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Tab. 3 Variante B, einheitliche Öffnungszeiten

Wochentag:	Öffnungszeit:	
Dienstag	9:30 bis 12:00	13:00 bis 17:30
Mittwoch	9:30 bis 12:00	13:00 bis 17:30
Donnerstag	9:30 bis 12:00	13:00 bis 17:30
Freitag	9:30 bis 12:00	13:00 bis 17:30
Samstag	9:00 bis 13:00	

Bei beiden Varianten müsste der unterwöchige Containertausch bis 9:30 Uhr erfolgen. Ob am Containertausch beteiligte Fremdfirmen mit diesen Vorgaben arbeiten können, muss sich in der Praxis zeigen.

Variante C, geschlossener Donnerstagvormittag

Als weitere Variante wird in Anlehnung an die bisherige Öffnungszeit weiterhin der Donnerstagvormittag frei gehalten. Diese öffnungsfreie Zeit würde weiterhin für Containertausch, Schul- und Behördenentsorgungen, Problemabfallabholungen, Instandhaltungsmaßnahmen, Anlieferung von Betriebsmitteln, Schulungen, Besprechungen, Unterweisungen und für die geplanten Führungen (Umweltdiebe und Wertstoffdetektive der Umweltstation Landshut) genutzt und damit ein reibungsloser Betrieb während der Öffnungszeiten sicherer gewährleistet werden.

Das WEZ könnte an den übrigen Wochentagen gegenüber der Variante B eine halbe Stunde früher und am Samstag eine Stunde länger geöffnet werden. In Variante C würde die Öffnungszeit 33 Stunden je Woche betragen.

Tab. 4 Variante C, geschlossener Donnerstagvormittag

Wochentag:	Öffnungszeit:	
Dienstag	9:00 bis 12:00	13:00 bis 17:45
Mittwoch	9:00 bis 12:00	13:00 bis 17:45
Donnerstag		13:00 bis 17:45
Freitag	9:00 bis 12:00	13:00 bis 17:45
Samstag	8:30 bis 13:30	

Wegen der veränderten Arbeitszeiten wurden die Varianten mit dem WEZ-Personal und dem Personalrat abgestimmt. Eine Mehrheit der Mitarbeiter hat dabei für die Variante C mit dem geschlossenen Donnerstagvormittag gestimmt. Wegen dem Abstimmungsergebnis und den leichter zu bewerkstelligen Betriebsabläufen mit dem freien Donnerstagvormittag, hat der Personalrat nur der Variante C zugestimmt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Variante A wegen der geringen Nachfrage ab 18:00 Uhr nicht empfohlen wird. Die Variante B hat den Vorteil der einheitlichen Öffnungszeit und die Variante C bietet gewissermaßen mehr Betriebssicherheit und wird daher von der Verwaltung und dem Personalrat favorisiert.

Die Verwaltung empfiehlt eine veränderte Öffnungszeit grundsätzlich als Probetrieb durchzuführen und nach rund einem Betriebsjahr Bericht zu erstatten um ggf. Veränderungen vornehmen zu können, bzw. Erfahrungswerte zu erhalten inwieweit ein Bedarf an zusätzlichen Personal erforderlich wird.

Laut Antrag Nr. 77 sollen weitere Aspekte zur Standortfrage eines WEZ II hinsichtlich Verkehrsbelastung und Anbindung an die Schiene geprüft werden. Mit der Annahme, dass alle Haushalte gleichermaßen das WEZ nutzen, kann von einer konstanten Zahl von Anlieferfahrten ausgegangen werden. Derzeit müssen alle Stadtteile zum WEZ I fahren. Durch ein WEZ II im Süd-Osten der Stadt würde sich näherungsweise für ein Viertel der Stadtgebiete die Fahrstrecke halbieren. Der Durchgangsverkehr würde sich für nahezu die Hälfte der Stadtgebiete halbieren. Würde ein WEZ II unweit des WEZ I situiert werden, könnte keine Verkehrsentslastung bzw. nur eine lokal sehr eingegrenzte erreicht werden. Daher ist gerade zur Reduzierung des Anlieferverkehrs eine Situierung im Süd-Osten der Stadt sinnvoll. Ein Abtransport der gesammelten Abfälle auf der Schiene scheidet aus logistischen Gründen aus. Die im WEZ erfassten Abfälle werden an unterschiedlichste Verwerter transportiert, die in der Regel nicht über einen Gleisanschluss verfügen. Lediglich der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) verfügt über einen Gleisanschluss für die Entsorgung des nicht verwertbaren Sperrmülls. Bereits mit Beitritt der Stadt und des Landkreises Landshut zum ZMS wurde intensiv nach einem Standort für eine Müllumladestation (MUS) mit Gleisanschluss im Stadtgebiet erfolglos gesucht. Eine weitere MUS im Stadtgebiet ist mangels eines geeigneten Standortes und aus Kostengründen ausgeschlossen.

Unabhängig von der Standortfrage eines WEZ II ist eine Umschlaganlage für Bioabfälle und Grüngut zwingend erforderlich. Zur Optimierung der Restmüllabfuhr und dem Einsatz eines Kleinsammelfahrzeuges sollte auch Restmüll umgeschlagen werden können. Aus wirtschaftlichen Gründen wäre auch eine Umschlagmöglichkeit für PPK sehr vorteilhaft.

In Voranfragen wurde dieser Umschlag auf dem Gelände der Bauamtlichen Betriebe mit der Bundesbahn (Freileitung) und dem Landratsamt als Genehmigungsbehörde geprüft. Neben den Einschränkungen aufgrund der Freileitung wird insbesondere die Nähe zur Wohnbebauung von der Genehmigungsbehörde als sehr kritisch gesehen. Sie geht auch bei geschlossener Bauweise von Mindestabständen entsprechend der TA Luft von 300 m zur nächsten Wohnbebauung aus, die bei den Bauamtlichen Betrieben nicht einzuhalten sind. Daher ist im konkreten Genehmigungsverfahren davon auszugehen, dass auch trotz erheblichen Anforderungen hinsichtlich Luftreinhaltung und Lärmschutz (und damit entsprechende Mehrkosten) eine Genehmigungsfähigkeit kaum gegeben sein wird. Folglich ist auch die Standortfrage einer dringend erforderlichen Umschlaganlage wieder völlig offen und wäre vorrangig zu klären. Da jeder Betriebsstandort Kosten verursacht, wäre es wirtschaftlich sinnvoll, einen gemeinsamen Standort für die Umschlaganlage mit einer Erweiterungsoption für ein WEZ II zu sichern.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten über die zu den bisher vorgeschlagenen fehlenden weiteren Standortalternativen für ein WEZ II wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Standort Berggrub eine Machbarkeitsuntersuchung durchzuführen.
3. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Öffnungszeiten entsprechend der Variante C sollen baldmöglichst umgesetzt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat über die Erfahrungen der veränderten Öffnungszeiten und über event. zusätzlich erforderliche Personalkapazitäten zu berichten und ggf. die Öffnungszeiten zu überarbeiten.

Anlagen:

- Anlage 1 – Standortoptionen
- Anlage 2 – Antrag Nr. 1039
- Anlage 3 – Antrag Nr. 1073
- Anlage 4 – Antrag Nr. 43
- Anlage 5 – Antrag Nr. 77